

# **Rahmenvereinbarung zur Auftragsverarbeitung**

**gemäß Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Zwischen

## **Dresden-IT GmbH**

Kleiststraße 10 c  
01129 Dresden

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

## **Firma**

Straße/Nr.

Postleitzahl/Ort

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
§ 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung .....	3
§ 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit .....	3
§ 3 Pflichten des Auftragnehmers .....	3
§ 4 Pflichten des Auftraggebers .....	5
§ 5 Anfragen betroffener Personen .....	5
§ 6 Nachweismöglichkeiten .....	5
§ 7 Subunternehmer .....	6
§ 8 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl, Sonstiges .....	6
§ 9 Haftung .....	7

## Präambel

Diese Vereinbarung definiert die allgemeinen Verpflichtungen zum Datenschutz, die sich aus der Erbringung von Leistungen entsprechend des Liefer- und Leistungsvertrages ergeben. Sie ersetzt bestehende, ältere Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung und findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Liefer- und Leistungsvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeiten.

## § 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

- (1) Aus dem Liefer- und Leistungsvertrag ergibt sich jeweils Gegenstand und Dauer der Aufträge sowie Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung. Datenschutzrechtliche Verpflichtungen die über die Regelungen der Rahmenvereinbarung zur Auftragsverarbeitung hinausgehen, werden in Anlagen zum Liefer- und Leistungsvertrag weiter konkretisiert.
- (2) Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des Liefer- und Leistungsvertrages.

## § 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Liefer- und Leistungsvertrag konkretisiert sind. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Verträge für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (Verantwortlicher im Sinne des Artikel 4 Nr. 7 DSGVO).
- (2) Die Weisungen werden anfänglich durch diese Vereinbarung sowie Konkretisierung des Liefer- und Leistungsvertrages festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

## § 3 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Absatz 3 a) DSGVO vor. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.
- (2) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen des Artikels 32 DSGVO genügen. Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen.

- (3) Der Auftragnehmer unterstützt - soweit vereinbart - den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffenen Personen gemäß Kapitel III der DSGVO sowie bei der Einhaltung der in Artikel 33 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.
- (4) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Beschäftigten und anderen für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Sollte § 203 StGB im Übrigen einschlägig sein, ist dieser ebenfalls zu berücksichtigen. Die Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflichten bestehen auch nach Beendigung des Auftrages fort.
- (5) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen.
- (6) Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen (Anlage 1).
- (7) Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach Artikel 32 Absatz 1 d) DSGVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
- (8) Der Auftragnehmer berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber oder gibt diese Datenträger an den Auftraggeber zurück, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.  
  
In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.
- (9) Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Auftragsende auf Verlangen des Auftraggebers entweder herauszugeben oder zu löschen.
- (10) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Artikel 82 DSGVO verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

#### § 4 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- (2) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Artikel 82 DSGVO gilt § 3 Absatz 10 entsprechend.
- (3) Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

#### § 5 Anfragen betroffener Personen

Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung soweit vereinbart. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

#### § 6 Nachweismöglichkeiten

- (1) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach. Als Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, dienen:
  - aktuelle Berichte unabhängiger Instanzen: Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfer), zertifizierter Datenschutz gemäß BSI, Zertifizierung ISO 9001:2015, Einführung SDM
  - Durchführung von internen Selbstaudits
- (2) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer auf eigene Kosten Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel mit einer Frist von 14 Tagen anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Auftragnehmer darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht.

In keinem Fall erhält der Auftraggeber Zugang zu Informationen oder Personendaten, die andere Kunden des Auftragnehmers betreffen, zu Informationen über geschützte Software, vom Auftragnehmer geschützte Informationen oder Know-how des Auftragnehmers oder zu Informationen, die einer mit Dritten geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung unterliegen. Der Auftragnehmer gestattet weder einen unbeaufsichtigten Zugang zu seinen Systemen noch eine Installation von Audit- oder Analyse-Software.

Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Auftragnehmer eine Vergütung verlangen, sofern der Aufwand einer Inspektion für den Auftragnehmer einen Tag pro Kalenderjahr übersteigt.

- (3) Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Absatz 2 entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

## **§ 7 Subunternehmer**

- (1) Der Einsatz von Subunternehmern als weiteren Auftragsverarbeiter ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber vorher schriftlich zugestimmt hat.
- (2) Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistung beauftragt. Der Auftragnehmer wird mit diesen Unternehmen im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.

Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragnehmer Subunternehmer hinzuzieht. Vor Hinzuziehung oder Ersetzung der Subunternehmer informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber. In einer Anlage zum Liefer- und Leistungsvertrag werden konkrete Unterauftragsverhältnisse zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe aufgelistet.

Der Auftraggeber kann der Änderung - innerhalb einer angemessenen Frist und aus wichtigem Grund - widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben. Liegt ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund vor, und sofern eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien nicht möglich ist, wird dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt.

- (3) Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen.

## **§ 8 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl, Sonstiges**

- (1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als "Verantwortlicher" im Sinne der DSGVO liegen.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung und aller ihrer Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers - bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (3) Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Rahmenvereinbarung zum Datenschutz den Regelungen des Vertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Rahmenvereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Rahmenvereinbarung im Übrigen nicht.
- (4) Wenn der Auftragnehmer die geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise von einem Standort außerhalb der EU/EWR in einem sog. sicheren "Drittstaat" erbringen möchte bzw. die Leistungserbringung dorthin zu verlagern plant, wird der Auftragnehmer zuvor die schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber einholen.
- (5) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

## § 9 Haftung

- (1) Für Schäden des Auftraggebers durch schuldhafte Verstöße des Auftragnehmers gegen diesen Vertrag sowie gegen die ihn unmittelbar treffenden gesetzlichen Datenschutzverpflichtungen haftet der Auftragnehmer entsprechend den gesetzlichen Haftungsregelungen. Etwaige anderweitig zwischen den Parteien vereinbarte Haftungsbegrenzungen, etwa aus dem Hauptvertrag, finden diesbezüglich keine Anwendung. Soweit Dritte Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber geltend machen, die Ihre Ursache in einem schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen diesen Vertrag oder gegen eine ihn unmittelbar treffende gesetzliche Datenschutzverpflichtung haben, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Auftraggeber auch von allen etwaigen Geldbußen, die gegen den Auftraggeber verhängt werden, in dem Umfang auf erstes Anfordern freizustellen, in dem der Auftragnehmer Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.
- (3) Der Auftragnehmer trägt die Beweislast dafür, dass etwaige Schäden und Geldbußen nicht auf einem von ihm zu vertretenden Umstand beruhen, soweit die jeweilige Ursache in der Verarbeitung der personenbezogenen Daten in Rahmen des Gegenstands dieser Vereinbarung im Zuständigkeitsbereich des Auftragnehmers liegt.

Dresden, 9. April 2024

---

Dresden-IT GmbH

---

>Firma<